

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TEILREVISION DES GESETZES VOM 25. NOVEMBER 2004

ÜBER DAS HOCHSCHULWESEN

(HOCHSCHULGESETZ; HSG)

Ressort Bildung

Vernehmlassungsfrist: Datum 13. Juni 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstelle	5
1. Ausgangslage / Anlass der Vorlage.....	7
1.1 Entwicklungen in Liechtenstein.....	8
1.2 Internationale Entwicklungen	9
1.3 Revisionsbedarf aus Sicht der liechtensteinischen Hochschuleinrichtungen	10
1.4 Projekt „Wissenschaftsstandort Liechtenstein“	11
2. Schwerpunkte der Vorlage	12
2.1 Vorbemerkungen	12
2.2 Aufgaben und Ausrichtung der Hochschulen	13
2.3 Abgrenzung zwischen Ausbildungs- und Weiterbildungsstudiengängen	14
2.4 Akkreditierung als Qualitätssicherungsinstrument	15
2.5 Nationaler Qualifikationsrahmen.....	16
2.6 Institutionelle Einbettung von Doktoratsstudiengängen in der Form von Graduate Schools	18
2.7 Kooperative Studiengänge „Joint Degree Programme“	20
2.8 Einsetzung eines „Wissenschaftlichen Beirats“	21
2.9 Lehrbefugnis und Lehrpersonal	21
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	25
3.1 Allgemeines	25
3.2 Im Einzelnen	25
4. Vernehmlassungsvorlage.....	41

ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund verschiedener Entwicklungen in Liechtenstein selbst und der grossen Dynamik des Bologna-Prozesses ist in einigen Bereichen des Gesetzes vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen Revisionsbedarf entstanden. Es sind dies insbesondere: Ausbau und wachsender Stellenwert der Weiterbildung im Hochschulbereich im Kontext des lebenslangen Lernens, Verpflichtung Liechtensteins zur Schaffung eines nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich im Rahmen des Bologna-Prozesses, Verankerung der Mitwirkungsrechte des Mittelbaus und der Studierenden auf Gesetzesebene, Aufnahme des Akkreditierungswesens als Mittel der Qualitätssicherung und -entwicklung, Umsetzungsmassnahmen im Rahmen der Empfehlungen des Prinzipberichtes zum Wissenschaftsstandort Liechtenstein.

Im Kontext der Arbeiten an der Revision des Gesetzes wurden die liechtensteini-schen Hochschuleinrichtungen oder hochschulähnlichen Einrichtungen eingeladen, ihre bisherigen Erfahrungen mit dem Hochschulgesetz einzubringen und Anregungen für eine Gesetzesrevision zu machen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, das Hochschulgesetz schwerpunktmässig in folgenden Bereichen abzuändern:

- *Differenzierung der Aufgaben und der schwerpunktmässigen Ausrichtung einer Hochschule*
- *Stärkere Gewichtung der Weiterbildung im Hochschulbereich und gleichzeitige klare Abgrenzung der Weiterbildungs- und der Ausbildungsstudiengänge*
- *Aufnahme der Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung*
- *Gesetzliche Grundlage für einen nationalen Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich, zu dessen Erarbeitung sich Liechtenstein im Rahmen des Bologna-Prozesses verpflichtet hat*
- *Gesetzliche Verankerung von Graduate Schools als Form der institutionellen Einbettung von Doktoratsstudiengängen an Hochschulen in Liechtenstein*

- *Gesetzliche Verankerung eines wissenschaftlichen Beirats als Beratungsorgan für die Regierung in Hochschulangelegenheiten*
- *Neuregelung der Gesetzesbestimmungen im Bereich des Lehrpersonals und der Lehrbefähigung*

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Bildung

BETROFFENE AMTSSTELLE

Schulamt

Vaduz, 5. Mai 2009

RA 2009/759-4500

P

1. AUSGANGSLAGE / ANLASS DER VORLAGE

Das Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz, HSG), LGBI. 2005 Nr. 2, wurde als Rahmengesetz vor dem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Bologna-Prozesses konzipiert. Dieser Prozess initiierte europaweit verschiedene tiefgreifende Veränderungen im Hochschulbereich, insbesondere hinsichtlich:

- Studienstruktur
- Abschlussqualifikationen
- Credit-System ECTS
- Diploma Supplement

Mit dem Hochschulgesetz wurde auch das Bewilligungs- und Anerkennungswesen neu geregelt. Hochschuleinrichtungen sollten nur noch auf der Grundlage klarer Rechtsvorschriften gegründet werden können.

Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich auf Grund der Erfahrungen festhalten, dass das Rahmengesetz einiger Anpassungen bedarf. Zwar ist die Bologna-Reform in das liechtensteinische Hochschulwesen implementiert worden und auf Gesuche um Bewilligung neuer Institutionen oder neuer Studiengänge kann auf der Grundlage eindeutiger Vorschriften reagiert werden.

Dennoch zeigen die Erfahrungen, dass aufgrund verschiedener Entwicklungen in den letzten Jahren Revisionsbedarf in einigen wesentlichen Bereichen entstanden ist.

1.1 Entwicklungen in Liechtenstein

Liechtenstein ist ein Hochschulstandort, der sich in letzter Zeit dynamisch weiter entwickelt hat. Diese Dynamik wird in den letzten Jahren insbesondere bei der Entwicklung der Hochschule Liechtenstein (Berufung von Professoren mit „*venia legendi*“, Ausbau der Forschung, Berechtigung zur Führung von Doktoratsstudiengängen im Rahmen einer Graduate School etc.), aber auch bei den anderen Hochschulen, zum Beispiel im Ausbau des Weiterbildungsangebotes sichtbar. So bieten seit einigen Jahren liechtensteinische Hochschuleinrichtungen exekutive Masterstudiengänge an. Entsprechende Abschlüsse können in der Regel in relativ kurzer Zeit berufsbegleitend erworben werden, weshalb sie entsprechend begehrt sind. Wiewohl diese Abschlussqualifikation die Bezeichnung „Master“ aufweist, folgen die betreffenden Studiengänge den Regeln für die konsekutiven Studiengänge nach Art. 19, Art. 25 und Art. 35 des Hochschulgesetzes nicht. Ausserstehende können die Abschlussqualifikation eines exekutiven Studienganges kaum von der Abschlussqualifikation eines konsekutiven Masterstudienganges unterscheiden. Hier muss das Gesetz für mehr Klarheit sorgen: Es ist wichtig, dass Weiterbildungsangebote nicht mit Studiengängen im Rahmen der gestuften Hochschulausbildung verwechselt werden. Zu diesem Zweck muss konsequenter als bisher zwischen Aus- und Weiterbildung differenziert werden.

Eine zusätzliche Dynamik ergibt sich durch die in den letzten Jahren stetig zunehmenden Anfragen bzw. Anträge zur Errichtung und Führung einer Hochschule in Liechtenstein.

In diesem Zusammenhang stellt sich zunehmend die Frage, wie viele Hochschulen für ein kleines Land wie Liechtenstein grössenverträglich sind. Bei einem Antrag auf Führung einer Hochschule wird bei der Beurteilung des Konzeptes der Qualitätsfrage zwar höchste Priorität beigemessen. Jede unter dieser Prämisse bewilligte Hochschule trägt so auch zu einem attraktiven, facettenreichen Bildungsplatz Liechtenstein bei. Dennoch könnte bei zu vielen Hochschulen in einem kleinen Land wie Liechtenstein ein negativer Eindruck entstehen.

Obwohl von Seiten der Regierung hier noch kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben ist, wird die Entwicklung genauestens zu beobachten sein, um hier allenfalls notwendige Massnahmen zu setzen.

1.2 Internationale Entwicklungen

Der Bologna-Prozess ist ein laufender Prozess und als solcher nicht abgeschlossen. So ergaben sich zwischenzeitlich Entwicklungen, die im Hochschulrahmengesetz neu berücksichtigt werden müssen. Dies betrifft insbesondere das sich international etablierende Akkreditierungswesen als Mittel der Qualitätssicherung und -entwicklung (vgl. dazu Ziff. 2.4).

Des Weiteren muss eine Rechtsgrundlage für den Erlass eines von allgemein anerkannten Standards abgeleiteten nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich geschaffen werden (vgl. dazu Ziff. 2.5).

Schliesslich muss ein Grundsatz in das Gesetz aufgenommen werden, aus welchem Hochschulangehörige, insbesondere Studierende und Mittelbau, Mitwirkungsrechte in gewissen Bereichen ableiten können. Ein solches Mitwirkungsrecht entspricht heute internationalem Standard.

1.3 Revisionsbedarf aus Sicht der liechtensteinischen Hochschuleinrichtungen

Die liechtensteinischen Hochschuleinrichtungen wurden eingeladen, ihre bisherigen Erfahrungen mit dem Hochschulgesetz in einer frühen Phase der Gesetzesrevision einzubringen und Anregungen zu machen. Die Umfrage ergab folgende Rückmeldungen:

Das **Liechtenstein-Institut** sieht keinen Handlungsbedarf, da sich das Gesetz, in soweit es ihr Institut betreffe, bewährt habe.

Die **Internationale Akademie für Philosophie** sieht Revisionsbedarf in Art. 3 Abs. 2, in dem festgehalten wird, dass die Aufgaben der Hochschule schwerpunktmässig auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein zu erfüllen sind. Diese Bestimmung sollte flexibler formuliert werden.

Die **Hochschule Liechtenstein** sieht in folgenden Bereichen Revisionsbedarf:

- Terminologie Studiengänge/Stufen
- Regelung des Bereichs „Andere Studiengänge“ (Art. 17 Bs. d) in der Weiterbildung und Verleihung eines akademischen Grads für „Weiterbildungsmaster“
- Klärung Lehrbefähigung / Lehrbefugnis (Art. 31)
- Neuregelung der Berufstitel
- Regelung für das Qualitätsmanagement (auf Verordnungsebene)

Die **Private Universität im Fürstentum Liechtenstein** (UFL) stört sich grundsätzlich daran, dass das HSG keinerlei formelle oder materielle Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen macht. Es wird darauf hingewiesen, dass dies unter anderem mit einer bewussten Bevorzugung der „staatsnahen Hochschule“ zusammenhänge.

Daneben oder in Verbindung damit wird auf folgende Bereiche hingewiesen, in denen aus Sicht der UFL Handlungsbedarf besteht:

- Aufgaben und Stellung einer Hochschule (Fachhochschule oder Universität)
- unterschiedliche Definition der Ausrichtung von Studiengängen sowie der Zulassung von Studierenden (Fachhochschule oder Universität)
- Klärung der Regelungen für Lehrpersonal, insbesondere für die Berufung für eine Professur (Fachhochschule oder Universität)
- fehlender Rechtsschutz gegen Entscheidungen der staatlichen Aufsichtsbehörde.

1.4 Projekt „Wissenschaftsstandort Liechtenstein“

Das Projekt „Wissenschaftsstandort Liechtenstein“ wurde von der Regierung Ende 2007 auf den Weg gebracht. Im Wissen um die Beschränktheit der Möglichkeiten eines Kleinstaates und um die Gefahr der Verzettelung ist es Ziel dieses Projektes, Prinzipien zu erarbeiten, wie sich Liechtenstein künftig in der Wissenschafts- und Hochschulpolitik ausrichten könnte, um eine Basis für eine gedeihliche Entwicklung der liechtensteinischen Wissenschafts- und Hochschulpolitik zu legen.

Als eine Umsetzungsmassnahme im Rahmen der Empfehlungen des aus dem erwähnten Projekt resultierenden Prinzipberichtes vom 5. Juni 2008 hat die Regierung mit Beschluss vom 11. Juli 2008 die institutionelle Strukturierung von Doktoratsstudiengängen in der Form von Graduate Schools als verpflichtend erklärt. Im Zusammenhang mit diesem Beschluss hat die Regierung den klaren Willen bekundet, im Rahmen der Revision des Hochschulgesetzes Graduate Schools gesetzlich zu verankern und für sämtliche auf Grund des geltenden Rechts bewilligten Doktoratsstudiengänge eine Übergangsregelung zu formulieren.

Ebenfalls in die Revision einfließen soll gemäss dem erwähnten Beschluss, dass Graduate Schools durch die Regierung zu bewilligen sind. Dazu soll der neu zu schaffende „Wissenschaftliche Beirat“ jeweils angehört werden (vgl. dazu Ziff. 2.7).

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Vorbemerkungen

Die in Ziff. 1.4 aufgezeigten Erwartungen der liechtensteinischen Hochschuleinrichtungen an eine Revision des Hochschulgesetzes gehen teilweise recht weit und sind breit gefächert. Insbesondere die Erwartung der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein, im Gesetz eine deutliche Unterscheidung zwischen Universitäten und Fachhochschulen vorzunehmen und die beiden Hochschultypen klar voneinander getrennt zu regeln, stellt das bestehende Gesetz grundsätzlich in Frage.

Die Regierung vertritt in dieser Frage die Auffassung, dass mit dem Erlass des Gesetzes in der vorliegenden Fassung mit der weitgehenden Angleichung der beiden Hochschultypen „Universität“ und „Fachhochschule“ ein progressiver Schritt gemacht worden ist. Er wurde bei der Erarbeitung des geltenden Hochschulgesetzes aus der Überzeugung heraus gemacht, dass im internationalen Kontext die Entwicklung mittel- und langfristig in diese Richtung geht. In den letzten Jahren hat es sich denn auch gezeigt, dass Liechtenstein mit dieser Einschätzung richtig gelegen ist. Dies bestätigen Abklärungen, die in den Nachbarländern gemacht wurden. Fachstellen und Experten stellen fest, dass Liechtenstein mit dem Hochschulgesetz vom 25. November 2004 eine wegweisende und zukunfts-trächtige Entwicklung im Hochschulwesen eingeschlagen hat. Diese Auffassung wird auch im oben erwähnten Prinzipbericht vom 5. Juni 2008 an die Regierung

vertreten: „Es ist auch insofern ein ‚modernes‘ Gesetz, als es keine Unterschiede zwischen Hochschultypen macht und Entwicklungen, wie sie in den Nachbarstaaten derzeit im Gang sind, teilweise vorwegnimmt. Grundsätzlich hat sich das HSG (Hochschulgesetz) bewährt.“ (S. 23)

Unter Berücksichtigung dieser Einschätzungen soll deshalb am vorliegenden modernen Rahmengesetz im Grundsatz festgehalten werden. Es soll lediglich eine Teilrevision in jenen Bereichen geschehen, in denen es aufgrund der in Ziff. 1 dargelegten Ausführungen als notwendig erscheint.

Im Folgenden soll schwerpunktmässig auf die einzelnen Revisionspunkte eingegangen werden. Ergänzend dazu sei auch auf die in Ziff. 3 „Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln“ gemachten Ausführungen hingewiesen.

2.2 Aufgaben und Ausrichtung der Hochschulen

Im Art. 3 Abs. 2 soll als fakultative Aufgabe einer Hochschule neu die Weiterbildung ausdrücklich erwähnt werden. Diese hat in den letzten Jahren eine immer grössere Bedeutung erlangt.

Der Aspekt der Weiterbildung kommt auch unter „C. Studiengänge“ zur Geltung. In diesem Abschnitt wird die gewünschte Differenzierung zwischen Aus- und Weiterbildung vorgeschlagen. Wie die Ausführungen unter Ziff. 1.1 zeigen, tut eine entsprechende Differenzierung Not.

In der Einleitung zu Ziff. 2 wird erwähnt, dass die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein wiederum zwischen Fachhochschulen und Universitäten differenzieren möchte. Diesem Anliegen wird in Art. 3 Abs. 3 teilweise Rechnung getragen. So sollen sich Hochschulen in der Lehre und in der Forschung unterschiedlich ausrichten können. Unterschieden wird zwischen einer eher wissenschafts- und einer eher anwendungsorientierten Ausrichtung in Forschung und

Lehre. Solche Differenzierungen sollen transparent gemacht werden, insbesondere im Auftritt nach aussen. Eine solche Differenzierung soll aber nicht mit Standesdünkel verbunden sein, sondern vom Grundsatz geleitet sein, dass Hochschulen gleich(wertig), aber anders sind bzw. sein dürfen. Von diesem Gedankenansatz geht auch der erwähnte Prinzipbericht vom 5. Juni 2008 aus, indem festgehalten wird: „Es gibt keine Überlegenheit des einen gegenüber dem anderen, sondern nur Qualität im entsprechenden Segment.“ (S. 14)

Aus dem teilrevidierten Art. 3 Abs. 3 sollen jedoch keine weiteren gesetzgeberischen Konsequenzen abgeleitet werden. Es soll weiterhin keine institutionellen oder aufgabenbezogenen Differenzierungen geben, insbesondere sollen nicht wieder spezifische Regelungen für Fachhochschulen und für universitäre Einrichtungen festgelegt werden. Dies ergibt sich aus den Darlegungen zu Ziff. 2.1.

2.3 Abgrenzung zwischen Ausbildungs- und Weiterbildungsstudiengängen

Die Einführung gestufter Studiengänge sowie die Verwendung des Bachelor- und Mastergrads als Abschlussqualifikationen von Studiengängen auf Hochschulniveau bedürfen einer klaren gesetzlichen Grundlage. Insbesondere tut eine klare Abgrenzung zum Weiterbildungsangebot im Hochschulbereich Not. Angebote und Benennungen von teilweise bereits existierenden Masterausbildungen im Weiterbildungsbereich sollen sich deutlich von denen in der gestuften Ausbildung unterscheiden.

Der Gesetzesentwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung, indem zwischen Studiengängen der Aus- und der Weiterbildung unterschieden wird. Aufgrund der geringeren Bedeutung, aber auch zur Wahrung der nötigen Flexibilität, soll die Regierung die Kompetenz erhalten, den Weiterbildungsbereich mit Verordnung zu regeln.

2.4 Akkreditierung als Qualitätssicherungsinstrument

Auf internationaler Ebene, vor allem im Kontext des Bologna-Prozesses, hat sich die Akkreditierung als massgebliches Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung von Lehre und Forschung an Hochschulen durchgesetzt. Unter Akkreditierung versteht man ein formales und transparentes Qualitätsprüfungsverfahren, bei welchem anhand von definierten, international kompatiblen Standards von einem unabhängigen Organ überprüft wird, ob Hochschulinstitutionen als Ganzes oder einzelne Studiengänge qualitative Mindestanforderungen erfüllen. Akkreditierungsverfahren entscheiden faktisch über den Status und die damit verbundene Anerkennung und beeinflussen die rechtliche Stellung von Institutionen und Studiengängen für einen befristeten Zeitraum.

Das Instrument der Akkreditierung im Bereich der Hochschulbildung bietet der Gesellschaft und allen involvierten Interessensgruppen die Sicherheit, dass die Qualität von Lehre und Studium internationalen Mindestanforderungen entspricht. Gleichzeitig erhöht sie die Transparenz im immer unübersichtlicheren Markt nationaler und internationaler Bildungsangebote. Wesentliche Funktionen der Akkreditierung sind:

- Schutz der Studierenden vor Angeboten, die sich für die angestrebten Resultate (Berufschancen, internationale Anerkennung des erworbenen Grades etc.) als nicht zielführend erweisen;
- Transparenz, Vergleichbarkeit und damit größere Wahlmöglichkeiten am Bildungs- und Arbeitsmarkt sowohl im Inland wie auch im gesamten europäischen Raum;
- Erleichterung internationaler Mobilität durch wechselseitige Anerkennung von Studien und Studienteilen sowie Verbesserung der Chancen der Absolventinnen und Absolventen am europäischen Arbeitsmarkt;

- Schaffung einer Basis für den Wettbewerb zwischen den Bildungseinrichtungen um Studierende bzw. um öffentliche oder private Mittel.

Auf diesem Hintergrund soll der Begriff „Akkreditierung“ im Gesetz in einem neuen Art. 2a grundsätzlich definiert und unter B. „Bewilligungen“ und G. „Qualitätsmanagement und Aufsicht“ als Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung aufgeführt werden. Da Liechtenstein keine eigene Akkreditierungsagentur(en) hat und wohl auch in Zukunft keine haben wird, muss die eine liechtensteinische Hochschuleinrichtung akkreditierende Stelle staatlich zugelassen sein. Die Regierung hat dazu eine Liste mit staatlich zugelassenen Akkreditierungsstellen festzulegen. Eine Unterstützung kann hierbei das „European Quality Assurance Register for Higher Education“ sein, das von der im März 2008 gegründeten gemeinnützigen EQAR Association erstellt und verwaltet wird und bei der Liechtenstein seit der Gründung Mitglied ist. Dieses Register enthält europäische Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen, die den Nachweis erbringen, entsprechend den im Rahmen des Bologna-Prozesses erarbeiteten „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ zu arbeiten.

2.5 Nationaler Qualifikationsrahmen

Die Schaffung eines nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich ist Teil des Bologna-Prozesses. Die Qualifikationsrahmen sind im Verständnis der Bildungsminister der am Bologna-Prozess beteiligten Länder – Liechtenstein ist als Gründungsmitglied seit 1999 dabei – „wichtige Instrumente zur Herstellung von Vergleichbarkeit und Transparenz innerhalb des (Europäischen Hochschulraums) EHR und zur Erleichterung der Mobilität innerhalb und zwischen den Hochschulsystemen. Sie sollen ferner (...) die Anerkennung der Abschlüsse sowie alle Formen der Vorbildung verbessern.“ (Londoner Communiqué der Bildungsminister vom Mai 2007)

Alle Bologna-Staaten haben vereinbart, auf nationaler Ebene bis 2010 einen nationalen Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich zu erarbeiten. Deshalb hat die Regierung im Frühsommer 2008 das Schulamt beauftragt, unter Einbezug interessierter Kreise einen Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein auszuarbeiten.

Der liechtensteinische Qualifikationsrahmen hat zum Ziel, einen Gesamtüberblick über die Hochschulbildung zu geben und diese als Ganzes in klarer und verständlicher Form zu beschreiben. Er bezieht dazu die wichtigsten Angaben ein, die die Studienangebote insgesamt charakterisieren: Qualifikationsstufen, Niveau der Lernergebnisse für jede Stufe, Profilbeschreibungen, ECTS-Credits, Abschlüsse und stufenspezifische Zulassungsbedingungen. Die verwendeten Kriterien beziehen sich auf Vorschläge, die im Rahmen der Bologna-Reform auf europäischer Ebene entwickelt wurden.

Der liechtensteinische Qualifikationsrahmen dient damit im Sinne der oben erwähnten Zielsetzungen

- der Information über das Hochschulsystem, insbesondere der Lehre, nach innen und nach aussen;
- den Hochschulen als verbindlicher Rahmen bei der Ausgestaltung und Beschreibung der Studienprogramme; massgeblich sind dabei insbesondere die Deskriptoren für die Formulierung der Lernergebnisse (learning outcomes);
- der Vergleichbarkeit und Transparenz der Abschlüsse in Europa; der Qualifikationsrahmen erleichtert deren Anerkennung und trägt damit zur Erreichung der Zielsetzungen der Bologna-Reform bei.

2.6 Institutionelle Einbettung von Doktoratsstudiengängen in der Form von Graduate Schools

Im schon mehrfach erwähnten Prinzipbericht „Wissenschaftsstandort Liechtenstein“ wird angeregt, das Recht zur Führung einer Doktoratsstufe – das Promotionsrecht – mit der Einführung von Graduate Schools zu verbinden. Graduate Schools stehen im Dienste der Wissenschaft sowie der wissenschaftsnahen Berufswelt und bedürfen einer speziellen Qualifikation. „Erstens werden sie von einer kompetenten Persönlichkeit geführt und von der Hochschulleitung überwacht. Zweitens sind sie thematisch ausgerichtet und besitzen einen starken horizontalen Bezug. Drittens verfügen sie über eine überdurchschnittliche Ausstattung (an Infrastruktur, an Betreuung, an wissenschaftlichem Personal). Schliesslich benötigen sie innerhalb der Hochschule zusätzliche Autonomie. Dazu gehört essentiell die Kompetenz, den Studiengang selber zu wählen und begabte Studierende inner- und ausserhalb ihrer Hochschule zu rekrutieren, ...“, wird dazu im Bericht weiter ausgeführt (S.15).

Als Umsetzungsmassnahme im Rahmen der Empfehlungen des Berichts wurde von der Regierung im Juli 2008 die institutionelle Einbettung von Doktoratsstudiengängen in Graduate Schools als verpflichtend beschlossen. Deshalb sollen Graduate Schools gesetzlich verankert werden. Für sämtliche auf Grund des geltenden Rechts bewilligten Doktoratsstudiengänge soll eine Übergangsregelung formuliert werden. Ebenfalls soll die Führung einer Graduate School einer Bewilligung durch die Regierung bedürfen. Voraussetzung für eine Bewilligung soll eine externe Evaluation durch internationale Experten des jeweiligen Fachbereichs sein. Gemäss diesem Regierungsbeschluss ist die Graduate School als eigene Organisationseinheit mit einem verantwortlichen Dekan an der Spitze zu führen.

Bei der Umsetzung dieses Beschlusses im Zusammenhang mit der Einführung von Doktoratsstudiengängen an der Hochschule Liechtenstein hat sich aber gezeigt, dass eine stringente Umsetzung von Graduate Schools im Sinne des Prinzipberichts zu einengend sein kann. Insbesondere besteht die Gefahr, dass damit zu wenig auf gewachsene Strukturen (z.B. auf Hochschulinstitute, die schon auf bestimmte Themen fokussiert und entsprechend eingerichtet sind) Rücksicht genommen wird. Deshalb soll es bei der jetzt vorgeschlagenen, gegenüber dem Prinzipbericht modifizierten Regelung im Hochschulgesetz jeder Hochschule selbst überlassen werden, in welchen organisatorischen Einheiten der Forschungsbetrieb gewährleistet wird, eine thematische Eingrenzung der Graduate School erfolgt und wie deren Autonomie ausgeprägt ist. Graduate Schools müssen damit nicht zwingend voll ausgebaute „Research Schools“ mit einem eigenen ausgedehnten Forschungsbetrieb sein, sondern können auch mit Forschungseinrichtungen innerhalb der Hochschule, der sie zugehören, kooperieren. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass eine Verknüpfung mit der Graduate School und damit verbunden das Eingebundensein von Doktoratsstudiengängen in ein umfassendes Forschungskonzept gewährleistet ist. Wenn die Hochschule auch konsekutive Masterstudiengänge anbietet, so müssen diese ebenfalls in die Graduate School integriert werden. Damit lassen sich Synergie nutzen und die wissenschaftliche Ausbildung der beiden Stufen Master und Doktorat optimal aufeinander abstimmen. Die Graduate-Ausbildung wird federführend vom Dekan der Graduate School koordiniert. Das Ausmass der Autonomie muss unter der Berücksichtigung der Gesamtstruktur der Hochschule ausgestaltet werden.

Im Hochschulgesetz, das als Rahmengesetz konzipiert ist, sollen bloss die Grundzüge von Graduate Schools geregelt werden. Das Nähere dazu soll in einer Verordnung ausgeführt werden.

2.7 Kooperative Studiengänge „Joint Degree Programme“

Durch die zunehmende Vernetzung von Lehre und Forschung im internationalen Hochschul- und Forschungsraum nehmen Kooperationen auch in der Lehre stark zu. Die EU mit ihren Mobilitätsprogrammen (ERASMUS; ERASMUS-Mundus) und andere Förderprogramme der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG, des Schweizer Nationalfonds SNF oder Forschungsförderungsfonds FWF (Österreich) unterstützen die Entwicklung und Durchführung von „Kooperativen Studienprogrammen“, „Joint Degree Programmen“ oder von „Graduiertenkollegs“ (gemeinsame Doktoratsprogramme). Dies steht im Einklang mit der Förderung der Mobilität von Studierenden und dem gewünschten Zusammenwachsen im europäischen Hochschul- und Forschungsraum.

Die Merkmale kooperativer Studiengänge bzw. von „Joint Degree Programmen“ sind:

- die Studiengänge werden von mehreren Institutionen gemeinsam entwickelt und anerkannt;
- Studierende der teilnehmenden Hochschule verbringen einen Teil ihrer Studienzeit an einer anderen Institution;
- Die Studienzeiten und Prüfungen, die an den anderen Hochschulen absolviert wurden, werden an der Heimathochschule automatisch voll anerkannt;
- Lehrende jeder teilnehmenden Hochschule erarbeiten das Curriculum gemeinsam, formulieren Regeln für die Zulassung und die Prüfungsmodalitäten und lehren auch an den anderen Hochschulen;
- Nach Absolvierung des Studiengangs erhalten die Studierenden entweder nationale Abschlüsse der einzelnen Hochschulen oder einen Abschluss, der gemeinsam verliehen wird (Double Degree, Joint Degree).

Doppel- bzw. Mehrfachdiplomprogramme müssen jedoch die nationalen Qualifikationsanforderungen erfüllen. Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen verhindern solche Diplomprogramme nicht. Sollte die Vernehmlassung den Wunsch nach einer weiter gehenden Lösung ergeben, müsste dieser Bereich formalgesetzlich aber detaillierter geregelt und Durchführungskriterien aufgenommen werden.

2.8 Einsetzung eines „Wissenschaftlichen Beirats“

Die Regierung ist nach HSG Art. 40 Aufsichtsorgan über die Hochschulen. Unterstützt wird die Regierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch das Schulamt. Im Prinzipbericht zum Wissenschaftsstandort Liechtenstein wird die Anregung gemacht, einen liechtensteinischen Wissenschafts- und Hochschulrat zu schaffen. Die Regierung nimmt diese Empfehlung auf. Sie soll die Kompetenz erhalten, einen solchen Rat einrichten zu können. Dem Rat soll allerdings keine operative Rolle im Hochschulbereich zukommen. Bei der öffentlich rechtlichen Hochschule Liechtenstein sowie bei den Hochschulen oder hochschulähnlichen Einrichtungen, die öffentliche Mittel erhalten, soll die Führung wie bis anhin durch die Regierung, unterstützt durch das Schulamt, via Leistungsauftrag und Globalbudget erfolgen. Allerdings soll der zu gründende wissenschaftliche Beirat die Regierung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Hochschulbereichs beraten, beispielsweise in strategischen Fragen, in Fragen der Mittelsteuerung oder bei Anträgen auf Bewilligung zur Errichtung und Führung einer Hochschule.

2.9 Lehrbefugnis und Lehrpersonal

Im bisherigen Gesetz wird beim Hochschullehrpersonal zwischen Hochschulprofessoren und weiterem Lehrpersonal unterschieden. Als Hochschulprofessoren gelten Personen, die von einer anerkannten aus- oder inländischen Hochschule die Lehrbefugnis (*venia legendi* oder *docendi*) für ein bestimmtes Fachgebiet

erhalten haben. Im Weiteren können an Hochschulen auch Personen ohne Lehrbefugnis eingesetzt werden, sofern sie über eine einschlägige fachliche Qualifikation verfügen und für das Lehramt pädagogisch geeignet sind. Diese Personen gelten als „weiteres Lehrpersonal“.

Diese Regelung hat sich nicht bewährt, da sie die Funktion des Hochschulprofessors als Hochschullehrer zwingend mit der Abschlussqualifikation der „venia legendi oder docendi“ (im Folgenden im Sinne der neu vorgeschlagenen Bezeichnung nur noch als „venia legendi“ bezeichnet) verbindet. Damit verkennt sie,

- dass Hochschulprofessoren nicht grundsätzlich immer über eine derartige Abschlussqualifikation verfügen müssen; und
- dass eine „venia legendi“ nicht automatisch zu einer Hochschulprofessur führt.

So verfügen an schweizerischen Fachhochschulen viele Hochschulprofessoren nicht über eine „venia legendi“. Ebenso gibt es nicht wenige Personen, die zwar über eine „venia legendi“ verfügen, jedoch kaum je die Chance haben, eine Professur an einer Hochschule zu erhalten.

Zur venia legendi:

Es wird deshalb vorgeschlagen, die „venia legendi“, welche die höchste von einer Hochschule zu verleihende Qualifikation darstellt, separat zu regeln. Will eine liechtensteinische Hochschule die „venia legendi“ verleihen, soll sie grundsätzlich folgende Bedingungen erfüllen müssen:

- Sie soll das Verleihungsverfahren generell-abstrakt regeln.
- Sie soll diese Regelung der Regierung zur Genehmigung vorlegen. Mit diesem Genehmigungsvorbehalt soll erreicht werden, dass die Verleihung der „venia legendi“ nach allgemein anerkannten Regeln erfolgt. Die Regierung

soll gleichsam die Kompetenz erhalten, die von ihr bei diesem Verfahren als notwendig erachteten Qualitätsstandards einzufordern.

- Schliesslich soll ein Verfahren zur Verleihung der „venia legendi“ nur vorgesehen werden, wenn die Hochschule einen Doktoratsstudiengang im Rahmen einer „graduate school“ anbietet. Diese Bedingung stellt sicher, dass Abschlussqualifikationen wie die „venia“ nicht einfach „top-down“ im „luftleeren Raum“ verliehen werden können, sondern nur im Rahmen des an Hochschulen üblichen akademischen Stufenbaus.

Hinsichtlich der für die Verleihung der „venia legendi“ massgeblichen Voraussetzungen kann die bisherige Regelung weitergeführt werden.

Die Lehrbefugnis setzt weiterhin voraus:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium; bei der Lehrbefugnis für künstlerische Fachgebiete oder für Fachgebiete, die sich neu konstituieren, soll ausnahmsweise von diesem Erfordernis abgesehen werden können
- pädagogische Eignung;
- eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird, oder eine besondere Fähigkeit für künstlerische Tätigkeit; und
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, Habilitation oder vergleichbare wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen.

Die „venia legendi“ gilt als Titel, welcher nach Art. 34 Abs. 1 Bst. d gesetzlich geschützt wird.

Zum Lehrpersonal:

Von den Regeln zur „*venia legendi*“ sind die Regeln zum Hochschullehrpersonal zu unterscheiden. Darunter fallen insbesondere Regelungen zum Hochschulprofessor.

Hochschulen sollen Professoren grundsätzlich nur im Rahmen eines Berufungsverfahrens bestellen können. Dieses ist von der Hochschule in genereller Weise festzulegen. Nicht nur die individuelle Berufung, sondern grundsätzlich auch die Festlegung des dazu erforderlichen Berufungsverfahrens sollen so in die Autonomie der Hochschule fallen. Die Autonomie soll lediglich eine Einschränkung erleiden: Wenn eine Hochschule neu gegründet wird, so soll das Berufungsverfahren auch Gegenstand des allgemeinen Bewilligungsverfahrens (Art. 8) sein.

Damit bestimmt grundsätzlich die Hochschule, nach welchen Kriterien Hochschulprofessoren berufen werden. Insbesondere ist es Sache der Hochschule, ob sie für einen bestimmten Lehrstuhl eine „*venia legendi*“ voraussetzt. In die Autonomie der Hochschule fällt selbstredend auch das konkrete Berufsrecht.

Es darf davon ausgegangen werden, dass Hochschulen allergrösste Sorgfalt darauf verwenden, qualifizierte Personen als Hochschulprofessoren zu bestellen. Schliesslich bilden diese das entscheidende Qualitätsmerkmal. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Art. 38 Abs. 2: Er schreibt vor, dass die Qualität der Hochschule mindestens alle sechs Jahre zu überprüfen ist, in der Regel durch eine staatliche zugelassene Akkreditierungsstelle. Diese Stellen überprüfen und bewerten immer auch die Qualität des Lehrkörpers.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Allgemeines

Nachfolgend erfolgt eine Kommentierung aller Artikel, die im Rahmen dieser Teilrevision zur Änderung vorgeschlagen werden. Bei Schwerpunkten wird jedoch weitgehend auf die entsprechenden Abschnitte unter Ziff. 2 verwiesen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass bestimmte Begriffe und Attribute, welche das bisherige Gesetz verwendet, aufgegeben werden, nämlich:

- „akademisch“: Es ist weitgehend unklar, was darunter zu verstehen ist. Der Begriff der „Akademie“ wird heute inflatorisch auch in Zusammenhängen verwendet, welche nicht mehr mit dem Hochschulwesen in Verbindung gebracht werden können.
- „Akademische Grade“: Stattdessen wird neu die Begrifflichkeit „Titel und Grade“ verwendet.

3.2 Im Einzelnen

Zu Überschrift vor Art. 1 (Ia. Allgemeine Bestimmungen)

Die Abänderung der Überschrift ist deshalb nötig, weil die neuen Bestimmungen über den Nationalen Qualifikationsrahmen unter Ziffer Ib. an den Anfang des Gesetzes gestellt werden.

Zu Art. 2a (Definition von Begriffen)

Die Begriffe der „Akkreditierung“ und „Evaluation“ kommen in verschiedenen Artikeln vor, nämlich in Art. 5a Abs. 2, Art. 8 Abs. 4, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 Bst. b, Art. 13c und Art. 38 Abs. 2. Es empfiehlt sich, diese beiden Begriffe der Qualitätssicherung unter den Allgemeinen Bestimmungen zu definieren.

Inhaltlich bedeutet Akkreditierung Qualitätsüberprüfung anhand von international anerkannten Standards. Institutionell erfolgt die Akkreditierung durch eine staatlich zugelassene Stelle. Das Nähere zum Begriff der Akkreditierung wird unter Ziff. 2.4 oben ausgeführt.

Evaluierung bzw. Evaluation ist ein im Vergleich zur Akkreditierung sowohl inhaltlich als auch institutionell weniger stringent festgelegtes Verfahren der Qualitätssicherung. So besteht gegenüber der Akkreditierung mehr Offenheit bezüglich der zu überprüfenden Prozesse und Ergebnisse. Schliesslich können Evaluationen nicht bloss von Akkreditierungsstellen, sondern auch von andern fachkundigen Stellen durchgeführt werden, z.B. Peer Groups.

Zur Überschrift vor Art. 2b (Ib. Nationaler Qualifikationsrahmen)

Die betreffenden Bestimmungen sollen an den Anfang des Gesetzes gestellt werden. Sie betreffen das gesamte Hochschulwesen.

Zu Art. 2b (Begriff)

Zum Begriff des Nationalen Qualifikationsrahmens siehe vorne Ziff. 2.5.

Zu Art. 2c (Zuständigkeit, Verbindlichkeit)

Art. 2c gibt der Regierung die Kompetenz, einen nationalen Qualifikationsrahmen im Sinne der Bologna-Reform zu erlassen. Nach diesem Rahmen sollen sich Hochschulaufsicht und -qualitätsmanagement richten.

Es soll ein rechtsverbindlicher Rahmen gesetzt werden können, sei es in der Form einer Verordnung mit entsprechendem Anhang oder einer Verordnung mit Ausführungsbestimmungen.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 bis 5

Mit der teilweisen Neufassung von Art. 3 soll die Aufgabenstellung erweitert und präzisiert werden.

- Eine wichtige Präzisierung erfolgt insoweit, als die in Abs. 1 angeführten Aufgaben neu als Verpflichtungen angeführt werden, welche von Hochschulen im Dienst der Wissenschaft und/oder der Kunst zu erfüllen sind. Will eine Institution Hochschule sein, so hat sie die in Abs. 1 angeführten Aufgaben kumulativ und zwingend zu erfüllen.
- Unter Abs. 1 Bst. a erfolgt eine Präzisierung insoweit, als die Durchführung von Studiengängen für die Ausbildung von Fach- und Führungskräften explizit als „Lehre“ definiert wird. Damit lässt sich „Lehre“ von „Weiterbildung“ nach Abs. 2 abgrenzen. Dies ist nicht nur formal für die Konzeption des Hochschulgesetzes bedeutsam, sondern auch materiell: So sind Hochschulen verpflichtet, sich im Bereich der Lehre zu engagieren, nicht aber im Bereich der Weiterbildung. Für den Bereich der Lehre gilt ein stringenter gesetzlicher Rahmen (siehe insbesondere Art. 8 Abs. 2, Art. 10, Art. 13, Art. 17 ff., Art. 24 ff. und Art. 34), während im Bereich der Weiterbildung grosse Autonomie besteht. Siehe dazu insbesondere Art. 3 Abs. 2, Art. 21 und Art. 27.
- Das Attribut „akademisch“ in Abs. 1 Bst. a wird aus den unter Ziff. 3.1 angeführten Gründen fallen gelassen.
- Abs. 2 führt Aufgaben an, welche die Hochschule über die Pflichtaufgaben nach Abs. 1 zusätzlich erfüllen kann. Es handelt sich um Aufgaben wie:
 - Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens;
 - Nutzung und Umsetzung von Forschungsergebnissen.

- Abs. 3 enthält Aussagen über die Ausprägung der Lehre und Forschung. So können sich Hochschulen mehr wissenschafts- oder mehr anwendungsorientiert in Lehre und Forschung ausrichten. Beide Ausrichtungen fallen unter einen einheitlichen Gesetzesrahmen (vgl. dazu die Ausführungen zu Ziff. 2.1 und 2.2).
- Hochschulen können zusätzlich eine Graduate School nach Art. 3a errichten und führen (vgl. dazu die Ausführungen zu Ziff. 2.6).
- Hochschulen sollen ihre Aufgaben im Grundsatz auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein erfüllen (Territorialprinzip). Von diesem Grundsatz soll aber bei einzelnen Aufgaben abgewichen werden können. Eine Abweichung kann z.B. angezeigt sein, wenn eine Hochschule im Rahmen ihres nachhaltigen Konzepts nachweist, dass sie einzelne Aktivitäten regional oder überregional organisiert (zum Beispiel Errichtung und Führung eines Laboratoriums mit regionalen oder überregionalen Partnern). Abweichungen vom Territorialprinzip fallen unter das Bewilligungsverfahren.

Zu Art. 3a (Graduate Schools)

Graduate Schools sind Organisationseinheiten innerhalb der Hochschule, welche Lehre und Forschung auf hohem Niveau betreiben und miteinander verbinden. Doktoratsstudiengänge sollen künftig nur im Rahmen von Graduate Schools angeboten und in einen nachhaltigen, lebendigen Forschungsbetrieb eingebunden werden; Lehre und Forschung sollen ausserdem Teil eines wissenschaftlichen Netzwerkes sein, welches durch einschlägige Partnerschaften nachweislich abgesichert ist. Der nachhaltige Forschungsbetrieb kann jedoch auch in andren Organisationseinheiten (z.B. Institute) der Hochschule stattfinden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Lehre der Graduate School mit der Forschung verzahnt wird. Wenn eine Hochschule auch konsekutive Master-Studiengänge durchführt, so müssen diese in die Graduate School integriert werden. Die Stufen

Master und Doktorat sind die wissenschaftlichen Stufen und der konsekutive Master kann als Qualifikationsstufe zum Doktorat betrachtet werden. Deshalb sind beide inhaltlich aufeinander abgestimmt. Somit können Synergien genutzt und unter einer akademischen Führung besser koordiniert werden.

Die Errichtung und Führung einer Graduate School ist bewilligungspflichtig (Art. 16a). Mit der Bewilligung wird der Hochschule das Promotionsrecht übertragen. Das Nähere wird mit Verordnung zu regeln sein.

Siehe dazu die Ausführungen vorne Ziff. 2.6.

Zu Art. 5a (Mitwirkung von Hochschulangehörigen)

Im bisherigen Gesetz fehlt ein Grundsatz über das Mitwirkungsrecht von Hochschulangehörigen. Zu den Hochschulangehörigen zählen insbesondere der sogenannte „Mittelbau“ und die Studierenden.

Dass Hochschulangehörigen ein Mitwirkungsrecht formalgesetzlich zuerkannt werden sollte, ist heute internationaler Standard. In Abs. 2 wird beispielhaft aufgezählt, worauf sich diese Mitwirkung insbesondere erstrecken sollte. Es handelt sich um Bereiche, welche Hochschulangehörige in ihrem Hochschulalltag wesentlich betreffen. Es sind dies z.B.:

- Entwicklung und Überarbeitung von Studiengängen,
- Evaluation der Qualität der Hochschule,
- Mitwirkung im Rahmen des Berufungsverfahrens.

Da die Aufzählung nicht abschliessend ist, können die Hochschulen weitere Bereiche der Mitwirkung festlegen.

Zu Art. 6 Abs. 2

Aus den oben erwähnten Gründen wird der Begriff des „akademischen Grades“ fallen gelassen und durch die Begriffe „Grade und Titel“ ersetzt.

Zu Art. 8 Abs. 2 Bst. c, d, g, h und Abs. 4

- Bst. c von Abs. 2 unterstellt das Berufungsverfahren nach Art. 31 Abs. 2 der Bewilligungspflicht. Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 29a bis Art. 32.
- In Bst. d von Abs. 2 wird der Begriff des „akademischen Grades“ fallengelassen und durch die Begriffe „Titel und Grade“ ersetzt.
- In Bst. g von Abs. 2 wird der bisherige Begriff des Qualitätsmanagements durch den Begriff „System zur Qualitätssicherung und -entwicklung“ ersetzt. Die Schulleitung hat die Aufgabe, ein qualitätssicherndes und -steigerndes System einzurichten, welches das Verhalten aller Hochschulangehörigen massgeblich bestimmt.
- Bst. h von Abs. 2 verlangt eine Begründung für den Fall, dass die Hochschule einzelne Aufgaben ausser Landes erfüllt, was nach Art. 3 Abs. 5 ausnahmsweise möglich ist. Ausnahmen vom Territorialprinzip sind somit bewilligungspflichtig.

Abs. 4 gibt der Regierung die Kompetenz, das Nähere unter Berücksichtigung von allgemein anerkannten Akkreditierungskriterien mit Verordnung zu regeln. Auf diese Weise sollen die Kriterien für die staatliche Bewilligung mit jenen der Akkreditierungsstellen abgestimmt werden. Wie weit die Abstimmung im Einzelnen geht, entscheidet die Regierung. Ein formalgesetzlicher Zwang, Kriterien von Akkreditierungsstellen beachten zu müssen, soll der Regierung nicht auferlegt werden. So bleibt die staatliche Souveränität im Bereich der Zulassung von Hochschulen weiterhin bestehen. Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.4 und zu Art. 9.

Zu Art. 9 (Beurteilung)

Art. 9 stellt klar, dass weder eine Akkreditierungsstelle noch ein externer Gutachten ein Gesuch abschliessend beurteilt. Weiterhin tut dies die Regierung, selbstredend unter Beachtung der Akkreditierung und/oder eines eingeholten Gutachtens. Auch kann sich die Regierung auf Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirates abstützen (Art. 40a).

Wer ein Gesuch stellt, muss die Kosten der Akkreditierung bzw. der Begutachtung übernehmen.

Zu Art. 10 Abs. 1 Bst. b

Das Bewilligungsverfahren ist zweistufig. Wenn ein Gesuch grundsätzlich positiv beurteilt wird, so führt dies zunächst zu einer provisorischen Bewilligung, welche mit Auflagen zu verbinden ist. Erst wenn diese Auflagen erfüllt sind, kann eine definitive Bewilligung ausgesprochen werden.

Der Regelungsvorschlag gemäss Abs. 1 Bst. b verlangt von provisorisch bewilligten Hochschulen, dass sie innert einer Frist von maximal 5 Jahren eine Akkreditierung nach Art. 2a erlangen.

Anstelle einer Akkreditierung soll aber auch eine externe Evaluation durch ein vom Schulamt bestimmtes Gremium erfolgen können. Dies macht dann Sinn, wenn eine Hochschule nur deshalb nicht akkreditiert wird, weil sie bestimmte quantitative Kriterien nicht erfüllt. In Berücksichtigung der liechtensteinischen Grössenverhältnisse sollte hier eine gewisse Toleranz vorgesehen werden, zumindest solange in qualitativer Hinsicht nichts zu beanstanden ist.

Zu Art. 12 Abs. 2

Der Begriff des „akademischen Grades“ wird fallengelassen und durch den Begriff „Hochschulqualifikation“ ersetzt.

Zu Art. 13 Bst. c

Erlangt die Hochschule eine Akkreditierung nach Art. 2a Abs. 1, so erfüllt sie die mit der provisorischen Bewilligung verbundene Auflage. Damit erfüllt sie auch eine der Voraussetzungen für die Erteilung der definitiven Bewilligung. Entsprechend ist Art. 13 Bst. c zu ergänzen.

Zu Art. 16a (Errichtung und Führung einer Graduate School)

Führt die Hochschule eine Graduate School, so bedarf es hierzu einer Bewilligung. Diese ist von der Vorlage eines nachhaltigen Konzepts und eines entsprechenden Finanzierungsnachweises abhängig. Im Konzept muss nachgewiesen werden, dass die Aufgaben nach Art. 3a tatsächlich erfüllt werden können. Siehe dazu die Ausführungen in Ziff. 2.6.

Zur Überschrift nach C. Studiengänge und vor Art. 17 (1. Ausbildung)

Der Abschnitt über die Studiengänge wird neu gegliedert in die Abschnitte Ausbildung und Weiterbildung.

Zu Art. 17 (Arten von Studiengängen)

Die bisherige Bst. d betreffend die „ändern Studiengänge“ wird aufgehoben. Die bisher unter diese Bestimmung fallenden Angebote werden neu in Art. 21 geregelt.

Zu Art. 19 (Master-Studiengang)

Es wird festgelegt, dass der Master-Studiengang neu mindestens 2 Jahre umfasst (vorher 1 ½ Jahre), was zunehmend dem internationalen Standard entspricht. Damit wird auch eine einheitliche Regelung erreicht und vermieden, dass es innerhalb des Landes einen unterschiedlichen zeitlichen Umfang bei konsekutiven Master-Studiengängen gibt.

Der zweite Satz wird ausserdem wie folgt präzisiert:

- Masterstudiengänge nach Art. 19 sind konsekutiv ausgelegte Studiengänge. Sie bauen auf einem einschlägigen Bachelor-Studiengang auf. Damit unterscheiden sie sich von sogenannten exekutiven Masters; welche in den Bereich der Weiterbildung und damit unter die Regelung nach Art. 21 fallen.
- Ist ein anderer Studiengang dem einschlägigen Bachelor-Studiengang gleichwertig, so kann darauf aufbauend ebenfalls ein Master-Studiengang begonnen werden.
- Ohne vorgängiges Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau kann ein Master-Studium nach Art. 19 nicht begonnen werden.

Den Zutritt zum Master-Studium regelt Art. 25.

Zu Art. 20 (Doktoratsstudiengang)

Auch der Doktoratsstudiengang nach Art. 20 ist ein konsekutiv ausgelegter Studiengang. Er baut auf einem einschlägigen Master-Studiengang oder auf einem mindestens gleichwertigen anderen Hochschulstudium auf. Er dauert neu mindestens 3 Jahre (vorher 2 Jahre). Diese Mindeststudiendauer entspricht dem Bologna-Trend, in den meisten Nachbarländern wird von einer Studiendauer von 3 bis 4 Jahren ausgegangen.

Neu ist ausserdem, dass Doktoratsstudiengänge nur im Rahmen einer Graduate School angeboten werden dürfen. Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 3a und zu Art. 16a sowie die Ausführungen in Ziff. 2.6.

Zur Überschrift vor Art. 21 (2. Weiterbildung)

Der Abschnitt über die Studiengänge soll neu in die Abschnitte Ausbildung und Weiterbildung gegliedert werden.

Zu Art. 21 (Weiterbildungsstudiengänge)

Es ist wichtig, dass zwischen Aus- und Weiterbildung differenziert wird.

- In den Rahmen der Ausbildung fallen die nach dem Bologna-System konsekutiv ausgelegten, gestuften Studiengänge zum Bachelor, zum Master und zum Doktorat. Diese Studiengänge sind formalgesetzlich geregelt, nämlich bezüglich Zielsetzung, Zutritt, Dauer, Umfang und Abschluss (Art. 17- 20, Art. 24 bis Art. 26, Art. 34).
- Unter die Weiterbildung fallen dagegen alle weiteren Studiengänge auf Hochschulniveau. Bezüglich Gestaltung von Inhalt und Form dieser Studiengänge kommt der Hochschule grundsätzlich Autonomie zu. Die Regierung hat aber die Möglichkeit, die Gestaltungsfreiheit einzuschränken, falls sie das als notwendig erachtet. Dies könnte etwa aus Gründen des Konsumentenschutzes der Fall sein.

Zur Überschrift vor Art. 22 (3. European Credit Transfer System)

Die bisherige Regelung über das European Credit Transfer System ist relativ unbestimmt und deshalb zu Recht kritisiert worden. Deshalb sollen unter einem neu einzufügenden Abschnitt der Begriff und der Zuordnungsmechanismus dieses Systems präzise geregelt werden.

Zu Art. 22 (Begriff)

Im Rahmen des Bologna-Systems werden Studienleistungen nach vorgegebenen international anerkannten Kriterien quantifiziert. Referenzrahmen ist das European Credit Transfer System (ECTS), ein europaweit anerkanntes System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen. Es ist auf die Studierenden ausgerichtet und basiert auf dem Arbeitspensum, das diese absolvieren müssen, um die Ziele eines Studiengangs zu erreichen. Diese Ziele werden vorzugsweise in Form von Lernergebnissen und zu erwerbenden Fähigkeiten festgelegt.

Art. 22a (Zuordnung von Kreditpunkten)

In der bisherigen Regelung fehlt ein Hinweis darauf, welchen Wert ein Kreditpunkt hat und wie die Zuordnung erfolgt.

Abs. 1 beschreibt den Mechanismus: Die Zuordnung von Kreditpunkten erfolgt, indem das Arbeitspensum der Studierenden in Kreditpunkten ausgedrückt wird. Ein Kreditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Auch wenn im ECTS-Handbuch der Europäischen Kommission die Bandbreite für einen Kreditpunkt 25 bis 30 Stunden beträgt, wird vorgeschlagen, eine fixe Stundenzahl festzulegen. Damit sind die Studienleistungen vergleichbarer. Ausserdem sind die 30 Stunden Arbeitsaufwand für einen Kreditpunkt in Liechtenstein gängige Praxis.

In Abs. 2 werden den Ausbildungsstudiengängen gemäss Art. 18 und 19 Kreditpunkte zugeordnet. Damit wird der minimale Umfang von Ausbildungsstudiengängen nach internationalem Standard normiert. Beim Doktoratsstudiengang wird darauf verzichtet, Kreditpunkte konkret festzulegen. Dies entspricht der Bologna-Richtlinie und den diesbezüglichen Bestimmungen in unseren Nachbarstaaten. Für curriculare Teile der Doktoratsstudiengänge hingegen können Kreditpunkte vergeben werden.

Deshalb soll in Abs. 3 die Regierung die Kompetenz erhalten, neben einzelnen Weiterbildungsstudiengängen auch Doktoratsstudiengängen mittels Verordnung Kreditpunkte zuzuordnen, falls sie das als notwendig erachtet.

Zur Überschrift vor Art. 23 (4. Diploma Supplement)

Die bisherige Regelung über das Diploma Supplement ist unbestimmt und darum mit Recht kritisiert worden. Unter einem neu einzufügenden Abschnitt sollen der Begriff und einige zu beachtende Grundsätze neu präzise geregelt werden.

Zu Art. 23 (Begriff)

Art. 23 umschreibt den Begriff des Diploma Supplements als eine der Abschlussqualifikation beizufügende Beschreibung.

Zu Art. 23a (Abgabe, Unentgeltlichkeit, Sprache der Ausstellung)

In Art. 23a werden Abgabepflicht, Sprachregelung sowie Unentgeltlichkeitsprinzip festgelegt.

Zu Art. 24 Abs. 3 bis 5

Abs. 3 regelt die Wertigkeit ausländischer Maturaausweise. Die Gleichwertigkeit kann einerseits aus Gegenrechtsvereinbarungen abgeleitet werden (z.B. gemäss dem Äquivalenzabkommen mit Österreich), oder aber aus einer Gleichwertigkeitsprüfung.

Abs. 4 ermöglicht ausnahmsweise die Zulassung im Einzelfall „sur dossier“. Diese Art der Zulassung soll geeigneten und fähigen Kandidatinnen und Kandidaten offen stehen, welche weder einen Matura- noch einen Berufsmaturaausweis haben. Diese Öffnung bei der Zulassung entspricht einer internationalen Entwicklung, die durch Zielsetzungen wie die Förderung des lebenslangen Lernens oder das Bestreben einer besseren Anerkennung vorheriger Lernleistungen gefördert wird. Allerdings ist es wichtig, verantwortungsbewusst mit dieser Möglichkeit umzugehen, damit nicht der Stellenwert der Matura oder Berufsmatura „ausgehöhlt“ wird.

Abs. 5 gibt der Regierung die Kompetenz, die Gleichwertigkeitsprüfung und die Zulassung „sur dossier“ verfahrensmässig zu regeln.

Zu Art. 27 (Weiterbildungsstudiengänge)

Art. 21 Abs. 2 ermächtigt die Regierung, nötigenfalls auch bei bestimmten Weiterbildungen Zulassungsbedingungen vorzuschreiben. Diese Verordnungskompetenz begrenzt die Hochschulautonomie. Art. 27 muss dementsprechend mit einem Vorbehalt ergänzt werden.

Zu den Überschriften nach Art. 29 (E. Lehrbefugnis und Lehrpersonal, 1. Lehrbefugnis (venia legendi))

Abschnitt E. des bisherigen Gesetzes enthält Bestimmungen über das Hochschulpersonal, insbesondere über den Hochschulprofessor. Als Hochschulprofessor gilt bislang, wer über die „venia legendi“ verfügt. Diese vom Gesetz bestimmte Festlegung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Der Abschnitt E. soll deshalb neu gegliedert werden. Er soll einerseits die Lehrbefugnis regeln, andererseits Regelungen zum Hochschullehrpersonal, insbesondere zu den Hochschulprofessoren, enthalten.

Zu Art. 29a (Voraussetzungen)

Art. 29a regelt die materiellen Voraussetzungen für die Verleihung der Lehrbefugnis. Er entspricht dem bisherigen Art. 31 Abs. 2 und 3.

Siehe dazu die Erläuterungen in Ziff. 2.8 vorne.

Zu Art. 29b (Verfahren)

Art. 29b enthält neu eine Vorschrift, gemäss welcher Hochschulen das Verfahren zur Erlangung der Lehrbefugnis regeln müssen. Die Regelung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Regierung.

Will die Hochschule die „venia legendi“ verleihen, muss sie zumindest einen Doktoratsstudiengang anbieten.

Siehe dazu die Erläuterungen in Ziff. 2.8 vorne.

Zur Überschrift vor Art. 30 (2. Lehrpersonal)

Dieser Abschnitt enthält Rahmenbestimmungen zum Lehrkörper, insbesondere zu den Hochschulprofessoren.

Zu Art. 31 (Bestellung von Hochschulprofessoren, Berufungsverfahren)

Hochschulprofessoren müssen in einem hochschulinternen Berufungsverfahren bestellt werden. Siehe dazu die Erläuterungen in Ziff. 2.8.

Zu Art. 31a (Berufsbezeichnung)

Art. 31a regelt die Verwendung der Bezeichnung „Hochschulprofessor“. Aus der Bestimmung geht hervor, dass „Hochschulprofessor“ nicht mehr wie bis anhin als Titel oder Grad angesehen wird (bisheriger Art. 34 Abs. 1 Bst. d), sondern als Berufsbezeichnung.

Zu Art. 32 Abs. 1

Art. 32 Abs. 1 legt den Rahmen fest, welcher für das weitere Lehrpersonal gilt.

Zur Überschrift vor Art. 34 (F. Titel und Grade und andere Hochschulqualifikationen)

Aus den vorne in Ziff. 3.1 dargelegten Gründen wird das Attribut „akademisch“ gestrichen. Anstelle von „akademische Grade und Ehrentitel“ tritt „Titel, Grade und andere Hochschulqualifikationen“.

Zu Art. 34 (Schutz)

Anstelle des Titels „Hochschulprofessor“ tritt der Titel oder Grad „venia legendi“.

In Abs. 3 erhält die Regierung die Kompetenz, Abschlussqualifikationen von Weiterbildungsstudiengängen mit Verordnung zu schützen.

Zu Art. 35 (Befugnis zur Verleihung)

Die Anpassung von Art. 35 ist zum Teil eine Konsequenz des vorstehend Ausgeführten.

Die Verpflichtung der Hochschule, Hochschulprofessoren mit *venia legendi* verantwortlich beizuziehen, wird auf die Verleihung von Titeln nach Art. 34 Abs. 1 Bst. c und Bst. d begrenzt. Bisher war dies auch für die Verleihung von Mastertiteln notwendig.

Zum Sachtitel zu Art. 36 (Befugnis zur Verleihung von Ehrentiteln; Schutz)

Die Anpassung ist eine Konsequenz des vorstehend Ausgeführten.

Zu Art. 37 (Führung eines Titels oder eines Grades)

Die Anpassung von Art. 37 ist Konsequenz des vorstehend Ausgeführten.

Zu Art. 38 (Qualitätsmanagement)

Siehe dazu die Ausführungen in Ziff. 2.4 vorne.

Zu Art. 40a (Wissenschaftlicher Beirat)

Siehe dazu die Ausführungen in Ziff. 2.7 vorne.

Zu Art. 46 Abs. 2

Diese Regelung ergibt sich als Konsequenz aus dem neuen Art. 3 Abs. 5.

Zur Übergangsbestimmung

Die Bestimmung regelt das Übergangsregime von alt- und neurechtlichen Doktoratsstudiengängen sowie die Einführung des Berufungsverfahrens nach Art. 31 Abs. 2.

Abs. 1 der Übergangsbestimmungen ermöglicht, dass bereits angekündigte Doktoratsstudiengänge bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes noch angeboten werden können. Spätestens nach vier Jahren dürfen jedoch keine solchen Studiengänge mehr nach altem Recht durchgeführt werden.

Zum Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf ... in Kraft.

4. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

Entwurf v. 1. Februar 2009

Gesetz

vom

**über die Abänderung des Gesetzes über das Hochschulwesen
(Hochschulgesetz; HSG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG), LGBI. 2005 Nr. 2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 1

Ia. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2a

Definition von Begriffen

1) Als Akkreditierung gilt die standardisierte Überprüfung der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und der Qualität einer Hochschule oder einzelner Studiengänge durch eine staatlich zugelassene Akkreditierungsstelle.

2) Als Evaluierung gilt das Erfassen und Bewerten von für die Qualität einer Hochschule bedeutsamen Prozessen und Ergebnissen durch eine fachkompetente Stelle.

Überschrift vor Art. 2b

Ib. Nationaler Qualifikationsrahmen

Art. 2b

Zweck

1) Der Nationale Qualifikationsrahmen informiert über das Hochschulwesen, insbesondere über die Lehre, und regelt die Ausgestaltung und Beschreibung der einzelnen Studiengänge, insbesondere hinsichtlich der in den Studiengängen jeweils zu entwickelnden Qualifikationen und Fähigkeiten.

2) Er ist ein Instrument für die Vergleichbarkeit und Transparenz der Abschlüsse in Europa und erleichtert deren Anerkennung.

Art. 2c

Zuständigkeit, Verbindlichkeit

1) Die Regierung erlässt mit Verordnung einen nationalen Qualifikationsrahmen für das Hochschulwesen.

2) Die Umsetzung des Qualifikationsrahmens ist verbindlich. Aufsicht und Führung der Hochschulen haben dafür zu sorgen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 bis 5

1) Im Dienste der Wissenschaft und/oder der Kunst sind Hochschulen verpflichtet, im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit ihrer Absolventen die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

a) Durchführung von Studiengängen für die Ausbildung von Fach- und Führungskräften (Lehre);

2) Darüber hinaus können weitere Aufgaben erfüllt werden, insbesondere im Hinblick auf die Förderung des lebensbegleitenden Lernens durch Weiterbildungsangebote und andere unterstützende Massnahmen sowie der Nutzung und Umsetzung von Forschungsergebnissen in der Praxis.

3) Hochschulen können sich zum Ausbau von Stärken in der Forschung und in der Lehre nach folgenden Merkmalen unterschiedlich ausrichten:

a) Vermittlung von forschungs- und theorieorientierten Inhalten;

b) Vermittlung von anwendungsorientierten forschungs- und theoriebasierten Inhalten.

4) Hochschulen können zusätzlich eine Graduate School nach Art. 3a errichten und führen.

5) Die Hochschule hat die Aufgaben im Grundsatz auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein zu erfüllen. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Fällen bei einzelnen Aufgaben abgewichen werden.

Art. 3a

Graduate Schools

1) Graduate Schools sind verpflichtet, im Dienste der Wissenschaft sowie der wissenschaftsnahen Berufswelt die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) Durchführung mindestens eines Doktoratsstudienganges;
- b) werden konsekutive Master-Studiengänge nach Art. 19 von der Hochschule angeboten, so müssen diese im Rahmen der Graduate School durchgeführt werden;
- c) nachhaltige Förderung der Forschungsleistungen der Hochschule ;
- d) Wissens- und Technologietransfer auf der Grundlage von mindestens einer nachhaltigen einschlägigen Partnerschaft; sowie
- e) Förderung der interdisziplinären Weiterbildung und der wissenschafts- und berufsorientierten Führungskompetenzen der Studierenden.

2) Das Nähere wird mit Verordnung geregelt.

Art. 5a

Mitwirkung von Hochschulangehörigen

1) Die Angehörigen einer Hochschule haben das Recht auf angemessene Mitwirkung.

2) Die Mitwirkung ist insbesondere bei der Entwicklung und Überarbeitung von Studiengängen, der Evaluation der Qualität der Hochschule und im Rahmen des Verfahrens zur Berufung von Professorinnen und Professoren zu gewährleisten.

Art. 6 Abs. 2

2) Unter die Bewilligungspflicht fallen sämtliche Hochschulen, auch solche, welche vom Gebiet des Fürstentums Liechtenstein aus Fernstudien anbieten sowie Grade und Titel verleihen.

Art. 8 Abs. 2 Bst. c, d, g, h und Abs. 4

2) Das Konzept enthält alle notwendigen Angaben über:

c) das Berufungsverfahren sowie die personelle Ausstattung (Leitung, Lehrpersonal und weitere Mitarbeiter);

d) die Studienordnung (einschliesslich der Bezeichnung der Titel und Grade);

g) das System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität; und

h) gegebenenfalls die Begründung, weshalb einzelne Aufgaben der Hochschule ausnahmsweise nicht auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein erfüllt werden.

4) Das Nähere wird unter Berücksichtigung von allgemein anerkannten Akkreditierungskriterien mit Verordnung geregelt.

Art. 9

Beurteilung

1) Die Regierung beurteilt Konzept und Finanzierungsnachweis nach Art. 8 auf der Grundlage einer Akkreditierung oder aufgrund eines von ihr eingeholten Gutachtens.

2) Die Kosten der Akkreditierung bzw. des Gutachtens gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b

1) Mit der provisorischen Bewilligung werden folgende Auflagen verbunden:

b) Akkreditierung nach Art. 2a oder Durchführung einer externen Evaluation durch ein vom Schulamt bestimmtes Gremium auf Kosten der Hochschule;

Art. 12 Abs. 2

2) Die unter diesem Status verliehenen Hochschulqualifikationen sind staatlich anerkannt.

Art. 13 Bst. c

Voraussetzungen für die Erteilung einer definitiven Bewilligung sind:

- c) Akkreditierung oder Vorlage des Evaluationsberichts nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b über die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts nach Art. 8 Abs. 2;

Art. 16a

Errichtung und Führung einer Graduate School

1) Führt die Hochschule eine Graduate School, bedarf diese vor ihrer Einführung einer Bewilligung durch die Regierung.

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn durch die Vorlage eines nachhaltigen Konzepts und eines entsprechenden Finanzierungsnachweises belegt wird, dass die Aufgaben nach Art. 3a erfüllt werden können.

Überschrift nach C. Studiengänge und vor Art. 17

1. Ausbildung

Art. 17

Arten von Studiengängen

Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a werden folgende Studiengänge unterschieden:

- a) Bachelor-Studiengang;
- b) Master-Studiengang;
- c) Doktoratsstudiengang.

Art. 19

Master-Studiengang

Der Master-Studiengang ist ein mindestens zwei Jahre umfassendes Studium, das der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dient. Es baut auf einem einschlägigen Bachelor- oder mindestens einem gleichwertigen anderen Hochschulstudium auf.

Art. 20

Doktoratsstudiengang

1) Der Doktoratsstudiengang ist ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium, das der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von einem einschlägigen Master- oder einem mindestens gleichwertigen anderen Hochschulstudium dient.

2) Er ist in einer Graduate School zu führen.

Überschrift vor Art. 21

2. Weiterbildung

Art. 21

Weiterbildungsstudiengänge

1) Die Hochschule kann Studiengänge zum Zweck der Weiterbildung in ihr Studienangebot aufnehmen (Art. 3 Abs. 2).

2) Die Regierung kann mittels Verordnung Zulassungsbedingungen, Studienumfang, Titel und Grade von einzelnen Weiterbildungsstudiengängen regeln.

Überschrift vor Art. 22

3. European Credit Transfer System (ECTS)

Art. 22

Begriff

Das European Credit Transfer System (ECTS) ist ein europaweit anerkanntes System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen. Es ist auf die Studierenden ausgerichtet und basiert auf dem Arbeitspensum, das diese absolvieren müssen, um die Ziele eines Studiengangs zu erreichen. Diese Ziele werden vorzugsweise in Form von Lernergebnissen und zu erwerbenden Fähigkeiten festgelegt.

Art. 22a

Zuordnung von Kreditpunkten

1) Das Arbeitspensum der Studierenden wird in Kreditpunkten ausgedrückt; 1 Kreditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

2) Der Bachelor-Studiengang umfasst 180 Kreditpunkte, der Master-Studiengang 120 Kreditpunkte.

3) Die Regierung kann dem Doktoratsstudiengang und einzelnen Weiterbildungsstudiengängen mittels Verordnung Kreditpunkte zuordnen.

Überschrift vor Art. 22

4. Diploma Supplement

Art. 23

Begriff

1) Das Diploma Supplement ist eine der Abschlussqualifikation beizufügende Beschreibung, die den Immatrikulationsbehörden ausländischer Hochschulen und Arbeitgebern als Beurteilungshilfe dient.

2) Es enthält eine Beschreibung des Studienganges, den die in der Abschlussqualifikation angeführte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat.

Art. 23a

Abgabe, Unentgeltlichkeit, Sprache der Ausstellung

- 1) Die Abgabe des Diploma Supplementes ist verpflichtend und unentgeltlich.
- 2) Das Diploma Supplement ist in Deutsch und Englisch auszustellen.

Art. 24 Abs. 3 bis 5

3) Ausländische Maturaausweise oder vergleichbare Abschlüsse sind nach Massgabe von Gegenrechtsvereinbarungen liechtensteinischen Ausweisen gleichwertig. Andere Ausweise sind einer Gleichwertigkeitsprüfung zu unterziehen.

4) Ohne Maturaausweis oder vergleichbaren Abschluss kann ausnahmsweise und im Einzelfall „sur dossier“ zugelassen werden, wer seine Studierfähigkeit und seine Eignung für den von ihm gewünschten Studiengang durch andere Nachweise belegt.

5) Die Regierung regelt mittels Verordnung das Verfahren:

- a) der Anerkennung von ausländischen Maturaausweisen oder vergleichbaren Abschlüssen in Ermangelung von Gegenrechtsvereinbarungen;
- b) der Zulassung „sur dossier“.

Art. 27

Weiterbildungsstudiengänge

Die Zulassungsbedingungen für Studiengänge nach Art. 21 Abs. 1 werden, vorbehaltlich Art. 21 Abs. 2, von der Hochschule festgelegt.

Überschrift nach Art. 29

E. Lehrbefähigung und Lehrpersonal

Überschrift vor Art. 29a

1. Lehrbefähigung (venia legendi)

Art. 29a

Voraussetzungen

- 1) Die Lehrbefähigung setzt voraus:
 - a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium;
 - b) pädagogische Eignung;
 - c) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird, oder eine besondere Fähigkeit für künstlerische Tätigkeit; und
 - d) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen

beruflichen Praxis, Habilitation oder vergleichbare wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen.

2) Bei der Lehrbefähigung für künstlerische Fachgebiete oder für Fachgebiete, die sich neu konstituieren, kann ausnahmsweise vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. a abgesehen werden.

Art. 29b

Verfahren

1) Die Hochschule hat das Verfahren zur Erlangung der Lehrbefähigung zu regeln.

2) Die Regelung gemäss Abs. 1 bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

3) Die Genehmigung setzt voraus, dass die Hochschule einen Doktoratsstudiengang anbietet.

Überschrift vor Art. 30

2. Lehrpersonal

Art. 31

Bestellung von Hochschulprofessoren, Berufungsverfahren

1) Hochschulprofessoren werden in einem Berufungsverfahren bestellt.

2) Das Berufungsverfahren wird von der Hochschule festgelegt.

Art. 31a

Berufsbezeichnung

1) Hochschulprofessoren führen die Bezeichnung „Professor“, solange sie an der Hochschule angestellt sind.

2) Das Recht, die Bezeichnung „Professor“ zu führen, erlischt beim Ausscheiden aus der Hochschule. Die Hochschule kann die Beibehaltung der Bezeichnung in begründeten Fällen bewilligen. Als begründet gilt insbesondere das Erreichen des Pensionsalters.

Art. 32 Abs. 1

1) Personen, die an der Hochschule unterrichten, ohne ein Berufungsverfahren durchlaufen zu haben, gelten als weiteres Lehrpersonal.

Überschrift vor Art. 34

F. Titel, Grade und andere Hochschulqualifikationen

Art. 34 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 und 3

Schutz

1) Es werden folgende Hochschulqualifikationen geschützt:

d) *venia legendi*.

2) Die nähere Bezeichnung der Hochschulqualifikationen nach Abs. 1 Bst. a bis c wird durch Verordnung festgelegt.

3) Die Regierung kann Abschlussqualifikationen von Weiterbildungsstudiengängen mit Verordnung schützen.

Art. 35

Befugnis zur Verleihung

1) Zur Verleihung von Titeln, Graden und andern Hochschulqualifikationen nach Art. 34 sind ausschliesslich von der Regierung bewilligte Hochschulen befugt.

2) Andere als die in Art. 34 aufgezählten Hochschulqualifikationen dürfen von Hochschulen nicht verliehen werden.

3) Die Verleihung von Hochschulqualifikationen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. c und Bst. d hat unter der verantwortlichen Mitwirkung von Hochschulprofessoren mit *venia legendi* zu erfolgen.

Sachtitel zu Art. 36

Befugnis zur Verleihung von Ehrentiteln; Schutz

Art. 37

Führung eines Titels oder eines Grades

Personen, denen von einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule ein Titel oder Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen.

Art. 38

Qualitätsmanagement

1) Die Hochschule stellt die Qualität der von ihr betriebenen Forschung und Lehre sicher und verbessert sie laufend.

2) Die Qualität der Hochschule ist mindestens alle sechs Jahre zu überprüfen, in der Regel durch eine staatlich zugelassene Akkreditierungsstelle. Die Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten der Hochschule.

Art. 40a

Wissenschaftlicher Beirat

1) Die Regierung kann einen Wissenschaftlichen Beirat mit bis zu 5 Mitgliedern bestellen.

2) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Regierung in Hochschulangelegenheiten und gibt zu ihren Händen Empfehlungen ab.

3) Ein Vertreter des Schulamtes nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 46 Abs. 2

2) Die hochschulähnliche Einrichtung hat die Aufgaben im Grundsatz auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein zu erfüllen. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Fällen bei einzelnen Aufgaben abgewichen werden.

II.

Übergangsbestimmung

1) Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen neue Doktoratsstudiengänge nur noch im Rahmen von Graduate Schools angeboten werden.

2) Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen keine Doktoratsstudiengänge ausserhalb von Graduate Schools mehr durchgeführt werden.

3) Hochschulen haben der Regierung ihre Regelung über das Berufungsverfahren nach Art. 31 Abs. 2 bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Genehmigung vorzulegen, insofern eine solche Genehmigung nicht schon vorliegt.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf ... in Kraft.